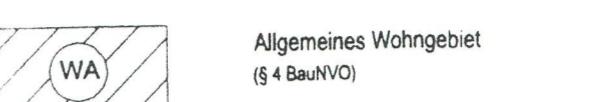


Planzeichnerklärung

Festsetzung gem. BauGB i.d.F.vom 01.01.1998 in Verbindung mit der BauNVO 1990 i.d.F.vom 23.01.1999 sowie der PlanzVO vom 18.12.1990

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO)

2 MAG DER BAULICHEN NUTZUNG

röm. Ziffer z.B.	I	Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO)
GRZ mit Dezimalzahl z.B.	0,4	Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)
GFZ mit Dezimalzahl z.B.	0,4	Geschäftsfächenzahl (§ 20 BauNVO)

Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung)

3 BAUWEISE, BAULINIE UND BAUGRENZEN

○	Offene Bauweise
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△	nur Einzelhäuser zulässig
—	Baugrenze

4 VERKEHRSFÄCHEN

[Blank]	Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
—	Straßenbegrenzungslinie

5 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESETZIGUNG SOWIE FÜR ABLÄGERUNGEN

○	Zweckbestimmung :
●	Abwasser
●	Elektrizität
○	Gas

6 HAUPTVERSORGUNGS- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

—○—	unterirdisch - Abwasser
—○—	unterirdisch - Elektrizität
—○—	unterirdisch - Gas

7 GRÜNFÄCHEN

[Blank]	Grünflächen (private Grünfläche) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
---------	--

8 MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

○○○○○○○○○○	Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
------------	---

9 SONSTIGE PLANZEICHEN

████████████████	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
████████████████	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu beliebigen Flächen
L1	L1 - zugunsten der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche
●●●●●●●●●●	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

7. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planunterlage und der Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde

vom 26.01.2001 Az. 25.31/2.1103/1023/B/HBS mit Auflagen / mit Maßgaben erteilt.

Wernigerode, den 10.11.1999

Görl Bürgermeister

Katasteramt (Koch)

Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde

am 09.10.2000

von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

06. Dez. 2000

Görl Bürgermeister

höhere Verwaltungsbehörde

den

Görl Bürgermeister

(Siegel)

höhere Verwaltungsbehörde

den